

# **Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Ober-Ramstadt**

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt am 25. Februar 2005 folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

## **§ 1 Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Ober-Ramstadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich auf Einladung in den Sitzungen der Fachausschüsse äußern. Der Kinder- und Jugendbeirat erhält zu allen Sitzungen der Ausschüsse sowie der Stadtverordnetenversammlung eine Einladung.
- (3) Der Kinder und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt sie an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.
- (4) Der Jugendbeirat arbeitet selbständig. Er wird vom Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt durch die fachliche Begleitung der Jugendförderung und durch zur Verfügung stellen von Material und Räumlichkeiten unterstützt. Außerdem wird dem Jugendbeirat ein Etat für Geschäftsbedürfnisse, Material, Fortbildungen und Aufwandsentschädigungen zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 Zusammensetzung und Bildung**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus 9 gewählten Mitgliedern, einem/r nicht stimmberechtigten Vertreter/in der Jugendförderung der Stadt Ober-Ramstadt und dem ebenfalls nicht stimmberechtigten Vorsitzenden des Jugend- und Sozialausschusses von Amts wegen zusammen. Ein Vertreter des Magistrats kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Kinder und Jugendlichen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Der Jugendbeirat sollte je zur Hälfte aus weiblichen und männlichen

Jugendlichen bestehen.

- (2) Die Stadt soll durch öffentliche Bekanntmachung und durch persönliches Anschreiben rechtzeitig vor dem Wahltag die Jugendlichen auffordern, für den Beirat zu kandidieren sowie an der Wahl teilzunehmen. Die in Ober-Ramstadt in der Jugendarbeit aktiven Vereine und Verbände sollten Kandidat/innen benennen, die ihre Interessen im Jugendbeirat vertreten. Auch Jugendliche unterschiedlicher Nationalitäten sollten motiviert werden, sich an diesem Gremium zu beteiligen. Die Bereitschaft zur Kandidatur ist schriftlich an den Magistrat zu richten. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Wahltag und Wahlort werden vom Magistrat im Benehmen mit dem Kinder- und Jugendbeirat festgelegt und mit der Angabe der Wahlzeit öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Für die Wahl wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in dem alle wahlberechtigten Einwohner eingetragen sind und das Grundlage für die Wahlberechtigung ist.
- (5) Gewählt wird mit Stimmzetteln, auf denen alle Wahlbewerber/Innen nach Geschlecht getrennt, alphabetisch mit Name, Vorname und Anschrift aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 9 Stimmen. Gewählt sind die 4 weiblichen und 4 männlichen Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben und der/die Kandidat/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem/der für die Durchführung der Wahl verantwortlichen Mitarbeiter/In der Verwaltung gezogen wird. Sollten sich nicht genügend Bewerber/innen des eigenen Geschlechtes aufstellen lassen, rücken die Bewerber/innen des anderen Geschlechtes nach.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kinder- und Jugendbeirat rückt der/die, dem gleichen Geschlecht angehörende, nächste Bewerber/In mit den meisten Stimmen nach. Absatz (5) letzter Satz gilt entsprechend.
- (7) Aktives und passives Wahlrecht haben Einwohner/innen, vom 12. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr. Bewerber/innen können bis zum Ende der Legislaturperiode im Ausschuss verbleiben. Das gleiche Recht gilt auch für Nachrücker/innen.
- (8) Die Wahl ist unbeschadet der Wahlbeteiligung gültig.
- (9) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 3 Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung informieren sie den/die Vorsitzende/n rechtzeitig. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen.
- (2) Ein Mitglied des Kinder und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates**

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

### **§ 5 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob der Beirat beschlussfähig ist und ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

### **§ 6 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr.
- (2) Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates. Der Magistrat erhält eine Einladung zur Kenntnis.

- (4) Die Einladung muß allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage liegen.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muß hierauf hingewiesen werden.

## **§ 9 Niederschrift (Protokoll)**

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist vom Beirat eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muß die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Alle Mitglieder und der Magistrat erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.
- (3) Über die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 09.11.2000. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

## Schlussbemerkungen

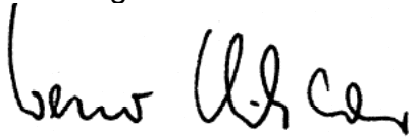
Der Kinder- und Jugendbeirat soll in eigener Verantwortung seine politischen Entscheidungen treffen können. Er muss über die Möglichkeit verfügen, seine Standpunkte ohne Einflussnahme zu formulieren und Entscheidungen im Sinne von Kindern und Jugendlichen zu treffen. Kinder und Jugendliche müssen von Seiten der Kommunalpolitiker ernst genommen werden.

Durch die Arbeit und Diskussion mit dem Kinder- und Jugendbeirat ist es möglich, die kommunale Kinder- und Jugendpolitik bedarfsgerecht zu gestalten.

Diese Geschäftsordnung ist als Arbeitspapier zu verstehen und wird bei Bedarf auf seine Wirksamkeit und Funktionalität überdacht.

Ober-Ramstadt, 10. März 2005

Der Magistrat:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Werner Schuchmann', written in a cursive style.

Werner Schuchmann  
Bürgermeister